

Bebauungsplan Nr. 633

Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knuthöhe

Ergebnisbericht

Über die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch

Der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss hat in seiner Sitzungen am 23.03.2017 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 633 Gebiet: nördlich Heinrich-Hertz-Straße, östlich Knuthöhe gefasst. Die zu beteiligen Ausschüsse und die Bezirksvertretung haben gleichlautende Empfehlungen abgegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 29.05.2017. Parallel dazu fand mit Schreiben vom 24.04.2017 die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB statt.

Informelles zur Planung

Der Bebauungsplan Nr. 633 soll die planungsrechtlich Grundlage für die Realisierung zum Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern auf einer Tiefgarage in einem Allgemeinen Wohngebiet sein. Das bestehende villenartige Gebäude, Heinrich-Hertz-Straße 2 soll mittels Baugrenzen in seinem baulichen Bestand gesichert werden. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die planungsrechtlich Grundlage für die gesicherte Erschließung über die Heinrich-Hertz-Straße sein. Die Fläche des nordöstlich angrenzenden Waldes und die privaten Grünflächen, mit verbliebenen zum Teil erhaltenswertem Baum- und Strauchbestand, werden ebenfalls über den Bebauungsplan gesichert.

Auf der südlichen, das Plangebiet abschließenden Fläche ist ein Grundstück welches sich im Grundbesitz der Stadt Remscheid befindet und über dies diagonal eine Ruhrgasleitung mit den erforderlichen Schutzstreifen verläuft. Die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird nach Vorgaben des Leitungsträgers im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Versorgungsträger gesichert. Im direkten Eckbereich Heinrich-Hertz-Straße und Straße Knuthöhe besitzt die EWR GmbH ein Grundstück mit einem aufstehenden Transformator. Diese Fläche wird gemäß ihrer Nutzung als Versorgungsfläche festgesetzt.

Allgemeines

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 47 zu Beteiligende angeschrieben, fristgemäß geantwortet haben 17 Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Bedenken oder Hinweise äußerte zwei Träger öffentlicher Belange.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. PLEdoc GmbH
Postfach 12 02 55
45312 Essen
(siehe Anlage: Schreiben vom 26.05.2017)

Gegenstand der Stellungnahme:

In den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt Hinweise und in der Begründung unter den Punkten 1, 3 und 10 wird bereits auf die Ferngasleitung hingewiesen. Der Eigentümer der Ferngasleitung ist nicht mehr, wie dort niedergeschrieben, die E.ON Ruhrgas AG sondern die Open Grid Europe GmbH. Der Einsprecher bittet dies entsprechend zu korrigieren.

Mit der Darstellung der leitungsrechtlich zu belastenden Fläche im Bebauungsplan und den in der Begründung gemachten Aussagen ist die PLEdoc einverstanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend der Anregung der PLEdoc korrigiert.

Da es sich um eine redaktionelle Ergänzung des Planes bzw. seiner Begründung handelt, ist eine Änderung des Planes und eine damit einhergehende erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Gegenstand der Stellungnahme:

Der Inhalt des aktuellen Merkblatts der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist in die textlichen Festsetzungen (Hinweis) zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechend der Anregung der PLEdoc korrigiert.

Da es sich um eine redaktionelle Ergänzung des Planes bzw. seiner Begründung handelt, ist eine Änderung des Planes und eine damit einhergehende erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2. Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
(siehe Anlage: Schreiben vom 13.06.2017)

Gegenstand der Stellungnahme:

Hinsichtlich des Gewässerschutzes sollte in die Entscheidungsbegründung der Hinweis auf die vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre erfolgen:

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Schutzzone III der Wassergewinnung Herbringhauser Talsperre. Für diese Wassergewinnung wird derzeit die Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre – Vorläufige Anordnung Herbringhauser Talsperre – erarbeitet. Es ist geplant, in der Schutzzone III das Errichten von Bauwerken mit einem Genehmigungsvorbehalt zu belegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidungsbegründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend des Hinweises der Bezirksregierung Düsseldorf ergänzt.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.